

Rechtsgutachterliche Stellungnahme

zu rechtlichen Anforderungen an die informelle Planung nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB im Kontext des Waldwind-Altmark- Projekts

Datum: 26. September 2025
Für: von Bredow'sche Familiengesellschaft bR, vertreten durch den Geschäftsführer
Mathias von Bredow
LPG-Hof 2
14715 Stechow-Ferchesar
Von: Rechtsanwalt Dr. Jörn Bringewat

von Bredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB
Littenstraße 105
10179 Berlin
T: +49 30 8092482-20
F: +49 30 8092482-30
www.vonbredow-valentin-herz.de

Sitz/Registergericht: Berlin, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, PR 786 B
Partner: Dr. Hartwig von Bredow, Dr. Florian Valentin, Dr. Steffen Herz, Dr. Bettina
Hennig, Dr. Jörn Bringewat, Dr. Katrin Antonow, Dr. Tilman Petersen

A.	Ausgangslage.....	3
B.	Zusammenfassendes Ergebnis.....	4
C.	Rechtliche Würdigung.....	5
I.	Rechtsnatur des beantragten Stadtratsbeschlusses.....	5
II.	Materielle Anforderungen an die informelle Planung	6
III.	Innergemeindliche Anfechtbarkeit der informellen Planung.....	9

A. Ausgangslage

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit einem Sachverhalt im Kontext der kommunalen Bauleitplanung in der Hansestadt Stendal. Der Hintergrund ist ein Planungsvorhaben, das unter dem Projektnamen „Waldwind Altmark“ verfolgt wird. Eine Projektgruppe, bestehend aus einem Waldbesitzer, den Stadtwerken Stendal, der Verwaltung der Hansestadt sowie einem privaten Unternehmen, plant, insgesamt neun Windenergieanlagen mit einer Höhe von jeweils 290 m in den zusammenhängenden Waldgebieten südlich und nördlich der Ortschaft Uchtsprunge zu errichten.

Der Ortsteil Uchtsprunge der Hansestadt Stendal, vertreten durch den Ortsbürgermeister Jürgen Schlafke, beantragt, dass der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließen möge, dass in der Bauleitplanung / im Flächennutzungsplan für die nördlich und südlich der Ortschaft Uchtsprunge mit seinen Ortsteilen Uchtsprunge, Börgitz und Wilhelmshof im Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprunge“ liegenden Waldgebiete keine Errichtung von Windkraftenergieanlagen vorgesehen wird.

Die Pläne zu diesem sog. Waldwind-Altmark-Projekt wurden im April 2025 in einer Informations- und Diskussionsrunde der Öffentlichkeit der betroffenen Gemarkungen vorgestellt. Der Ortsteil Uchtsprunge beantragt den oben dargestellten Beschluss des Stadtrates unter Verweis auf Stellungnahmen der SALUS gGmbH, des Diakoniewerks Wilhelmshof e.V. und des Fördervereins Psychiatrie in Geschichte und Gegenwart e.V., die sich sämtlich gegen das Projekt „Waldwind Altmark“ aussprechen. Zur Begründung führen alle diese Stellungnahmen an, dass sich die Windenergieanlagen störend auf die Patienten des Gesundheits- und Sozialzentrums der Salus gGmbH auswirken. Die dort behandelten Personen seien aufgrund „psychiatrischen/psychosomatischen und neurologischen Krankheitsbilder[...]“ „besonders anfällig gegenüber Störungen durch äußere Reize“ und auf eine „ruhige, weitgehend reizarme Umgebung“ angewiesen. Die geplanten Windenergieanlagen würden sich insofern störend auswirken.

Die rechtliche Prüfung dieses Antrags ist von grundlegender Bedeutung. Das Gutachten soll die Rechtsnatur des beantragten Stadtratsbeschlusses klären und darlegen, welche materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an eine solche Entscheidung zu stellen sind. Es ist zu untersuchen, ob die Beschlussfassung, die auf derart einseitigen Begründungen fußt, den grundlegenden Prinzipien rechtsstaatlicher Planung gerecht würde und welche Konsequenzen eine etwaige Rechtswidrigkeit für die Hansestadt Stendal hätte.

B. Zusammenfassendes Ergebnis

- 🕒 Eine Beschlussfassung des Stadtrates der Hansestadt Stendal, die dem Antrag des Ortschaftsrates Uchtspringe folgen würde, wäre nach eingehender rechtlicher Würdigung als rechtswidrig zu beurteilen.
- 🕒 Der beantragte Beschluss, der eine planerische Vorentscheidung über die künftige Flächennutzung im betroffenen Waldgebiet treffen soll, ist als informelle Planung im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) einzuordnen. Zwar entfaltet eine solche informelle Planung keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung gegenüber Dritten, sie begründet jedoch eine interne Selbstbindung der Gemeinde. Diese Selbstbindung würde als rechtserheblicher Belang mit hohem Gewicht in eine nachfolgende Bauleitplanung eingestellt werden und hätte somit eine erhebliche mittelbare Bindungswirkung.
- 🕒 Die Begründung des Antrags ist jedoch rechtlich unzureichend, da sie das für jede kommunale Planung zwingend geltende Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB grob missachtet.
 - Der Antrag stützt sich ausschließlich auf die Bedenken einzelner Interessengruppen, ohne die gesetzlich vorgeschriebene, umfassende Ermittlung und gerechte Abwägung aller im konkreten Fall relevanten öffentlichen und privaten Belange vorzunehmen.
 - Insbesondere wird das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG), das im Rahmen der Abwägung eine hervorgehobene Bedeutung hat, vollständig ignoriert. Eine Beschlussfassung auf dieser mangelhaften Grundlage würde das Willkürverbot aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzen und wäre daher materiell rechtswidrig.
 - Es ist zudem nicht erkennbar, dass vor dem Hintergrund des § 2 EEG eine vorgesehene Beschlussfassung überhaupt rechtmäßig erfolgen kann, da ohne eine vertiefte Ermittlung und klarer Sachlage, dass gewichtige Belange vorliegen, die § 2 EEG überwinden können, die Rechtswidrigkeit der Beschlussfassung fortbesteht.
- 🕒 Angesichts der offensichtlichen Rechtswidrigkeit träfe den Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal die gesetzliche Pflicht, dem Beschluss zu widersprechen.
 - § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ordnet ausdrücklich an, dass der Hauptverwaltungsbeamte bei rechtswidrigen Beschlüssen der Vertretung nicht nach Ermessen, sondern zwingend tätig werden muss. Der erhobene Widerspruch entbindet ihn von der Ausführungspflicht und verhindert, dass der Beschluss wirksam umgesetzt wird, solange keine abschließende Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde vorliegt.

- Auf diese Weise entsteht ein innergemeindlicher Sicherungsmechanismus, der rechtswidriges Handeln nicht zur Wirkung gelangen lässt, sondern einer rechtlichen Kontrolle durch die Aufsicht zuführt. Damit wird zugleich gewährleistet, dass das kommunale Handeln auch im eigenen Wirkungskreis den Anforderungen von Gesetzmäßigkeit und Rechtssicherheit entspricht.

C. Rechtliche Würdigung

I. Rechtsnatur des beantragten Stadtratsbeschlusses

Der beantragte Beschluss des Stadtrates ist eine informelle Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, die von der Bauleitplanung abzugrenzen ist. Nach § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan. § 1 Abs. 6 BauGB nennt – nicht abschließend (*Battis/Krautzberger/Löhr*, 16. Aufl. 2025, BauGB § 1 Rn. 48) – verschiedene sog. Planungsleitlinien, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen und in die Abwägung nach Abs. 7 einzustellen sind. Bei diesen Planungsleitsätzen handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der gerichtlichen Überprüfung in vollem Umfang unterliegen (BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 – IV C 105/66, VerwRspr 1970, 571, 575 f.; *Battis/Krautzberger/Löhr*, 16. Aufl. 2025, BauGB § 1 Rn. 50; *Dirnberger*, in: BeckOK BauGB, 67. Ed. 1.5.2025, BauGB § 1 Rn. 81).

Die Planungsleitlinien nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB umfassen die „Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung“. Der Begriff des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes umfasst „ganzheitliche gebietsbezogen, städtebauliche Planungen, die als sozialraumbezogene Gesamtsteuerung von Quartiersentwicklungen aufgestellt und fortgeschrieben werden“ (*Battis/Krautzberger/Löhr*, 16. Aufl. 2025, BauGB § 1). § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB umfasst aber darüber hinaus auch sämtliche sog. informelle städtebauliche Planung, die also irgendwie die Gemeindeentwicklung betrifft, etwa in Form der Entwicklungs- oder Rahmenplanungen (BT-Drs. 13/6392, S. 42; *Dirnberger*, in: BeckOK BauGB, 67. Ed. 1.5.2025, BauGB § 1 Rn. 126; *Battis/Krautzberger/Löhr*, 16. Aufl. 2025, BauGB § 1 Rn. 79). Mit dieser Vorschrift erkennt das Baugesetzbuch an, dass die so genannte informelle Planung für Planungsprozesse eine besondere Bedeutung hat (VGH Mannheim, Urt. v. 11.12.2014 – 8 S 1400/12, BeckRS 2015, 44201).

Die informelle Planung zielt auf eine interne Selbstbindung der Gemeinde; unmittelbare rechtliche Außenwirkung hat sie nicht (BVerwG, Urt. v. 29.1.2009 – 4 C 16/07, BVerwGE 133, 98, Rn. 25; *Battis*, NVwZ 2015, 1422, 1423; *Battis/Krautzberger/Löhr*, 16. Aufl. 2025, BauGB § 1 Rn. 81). Die informelle Planung ist zwar im Rahmen der Abwägung bei der Bauleitplanung zu

berücksichtigen, von ihr kann bzw. muss, wenn andere Belange überwiegen, aber auch abgewichen werden (BVerwG, Urt. v. 27.3.2013 – 4 C 13/11, BVerwGE 146, 137, Rn. 11).

Aus der Regelung in § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ergibt sich aber, dass die Gesetzgebung der informellen Planung für die städtebauliche Praxis insgesamt eine hohe Bedeutung beimisst, auch wenn sie ihre Anforderungen und Rechtsfolgen nicht geregelt hat. Das BauGB geht davon aus, dass die Bauleitplanung, in ein Geflecht informeller Planungen eingebettet ist (*Battis/Krautzberger/Löhr*, 16. Aufl. 2025, BauGB § 1). Dementsprechend wird auch eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 ff. BauGB, auch wenn sie nicht vorgeschrieben ist, oftmals zweckmäßig sein (*Battis*, NVwZ 2015, 1422, 1423; Uechtritz, ZfBR 2010, 646, 647).

Eine informelle Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB kann nur wirksam werden, wenn sie vom Gemeinderat bzw. Stadtrat beschlossen wird (*Battis/Krautzberger/Löhr*, 16. Aufl. 2025, BauGB § 1 Rn. 84; Uechtritz, ZfBR 2010, 646, 647). Eben hierauf zielt der von dem Ortsteil beantragte Beschluss entsprechend § 85 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA.

II. Materielle Anforderungen an die informelle Planung

Materielle Anforderungen an die informelle Planung ergeben sich zunächst aus ihrer Eigenart als Abwägungsbelang. Informelle Planung stellt einen Abwägungsbelang dar, der bei der Bauleitplanung in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen und abzuwägen ist (BVerwG, Urt. v. 29.1.2009 – 4 C 16/07, BVerwGE 133, 98, Rn. 25; Urt. v. 27.3.2013 – 4 C 13/11, BVerwGE 146, 137, Rn. 11; VGH Mannheim Senatsurteil vom 15.11.2011 – 8 S 1044/09 – BauR 2012, 628). Die Einbindung in den Abwägungsvorgang bedeutet, dass die informelle Planung als Belang zu berücksichtigen ist, nicht aber eine bindende Vorentscheidung darstellt (BVerwG, Urt. v. 29.1.2009 – 4 C 16/07, BVerwGE 133, 98, Rn. 25; Urt. v. 27.3.2013 – 4 C 13/11, BVerwGE 146, 137, Rn. 11; siehe dazu auch *Battis*, NVwZ 2015, 1422, 1424 f.). Bindend ist die informelle Planung nicht einmal dann, wenn mit ihr die städtebauliche Rechtfertigung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB begründet wird (BVerwG, Urt. v. 27.3.2013 – 4 C 13/11, BVerwGE 146, 137, Rn. 11). Auf keinen Fall kann die informelle Planung dazu führen, dass andere Belange bei der Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Es sind immer alle im jeweiligen Planungsfall abwägungsbeachtlichen Belange zu berücksichtigen – insofern ist das Abwägungsgebot ein „dem Wesen rechtsstaatlicher Planung innewohnender Grundsatz (BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 – IV C 105.66, BVerwGE 34, 301, Rn. 26).

Nach der Rechtsprechung darf der Gemeinderat aber seinen in einem Rahmenplan niedergelegten städtebaulichen Leitvorstellungen bei der Bewertung als abwägungsbeachtlicher Belang im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB regelmäßig ein hohes Gewicht beimessen, ohne dadurch gegen

gesetzliche Vorgaben zu verstoßen (VGH Mannheim, Urt. v. 11.12.2014 – 8 S 1400/12, BeckRS 2015, 44201). Die Anforderungen an die Abwägung seien bei einem Festhalten an einer bereits vom Gemeinderat beschlossenen städtebaulichen Rahmenplanung geringer als bei einem - zulässigen - Abweichen. Der VGH Mannheim begründet dies damit, dass es erforderlich sei, wenn die Gemeinde von der Rahmenplanung abweichen wolle, dass sich der Gemeinderat dieser Abweichung bewusst sei, dass er die maßgeblichen „neuen“ Zielvorstellungen in die Abwägung einstelle und dass diese geänderten Vorstellungen auch im Ergebnis abwägungsfehlerfrei seien (VGH Mannheim, Beschl. v. 27.7.1995 – 3 S 1288/93, NVwZ 1996, 920; Urt. v. 15.11.2011 – 8 S 1044/09 – BeckRS 2012, 45016; Urt. v. 11.12.2014 – 8 S 1400/12, BeckRS 2015, 44201). Dieses Erfordernis besteht nicht, wenn der vorgelagerten informellen Planung einfach nur entsprochen wird. Hieraus ergibt sich eine bereits bei der informellen Planung intendierte, mithin mittelbare Bindungswirkung solcher Pläne für die spätere Bauleitplanung.

Diese mittelbare Bindungswirkung setzt in materieller Hinsicht dann aber auch voraus, dass die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) auch im Rahmen der informellen Planung ebenso gewahrt werden wie die Anforderungen des Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 7 BauGB (*Battis/Krautzberger/Löhr*, 16. Aufl. 2025, BauGB § 1 Rn. 85). Parallel zu den hier angestellten Überlegungen hat auch die Rechtsprechung im Kontext städtebaulicher Verträge festgestellt, dass ein Defizit bei der Abwägung im eigentlichen Planungsprozess dadurch ausgeglichen werden muss, dass die im Vertrag zum Ausdruck kommende Vorwegnahme der Entscheidung sachlich gerechtfertigt war (BVerwG, Urt. v. 5.7.1974 – IV C 50/72, NJW 1975, 70, 73; OVG Greifswald, Beschl. v. 28.3.2008 – 3 M 188/07, NordÖR 2008, 266, 268). Demnach sind bereits bei der informellen Planung alle abwägungsrelevanten Belange zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen.

Diese Notwendigkeit ergibt sich auch aus allgemeinen rechtsstaatlichen Erwägungen. Die Gemeinde bzw. der Gemeinderat als ihr Organ sind als Hoheitsträger nach Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden. Dies gilt nach § 5 Abs. 2 KVG LSA ausdrücklich auch im eigenen Wirkungskreis. Hieraus ergibt sich in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG die Pflicht, keine willkürlichen Entscheidungen zu treffen (BVerfG, Beschl. v. 19.5.1992 – 1 BvR 986/91, BVerfGE 86, 133, Rn. 25 ff.; Beschl. v. 26.2.1985 – 2 BvR 1145/83, BVerfGE 69, 161, Rn. 29; *Kischel*, in: BeckOK GG, 62. Ed. 15.6.2025, GG Art. 3 Rn. 83 u. 87). Bei der Einräumung von Ermessen begründet das Willkürverbot eine Verpflichtung zu dessen sachgerechter Ausübung (BVerfG, Beschl. v. 23.5.2006 – 1 BvR 2530/04, BVerfGE 116, 1, Rn. 31; Beschl. v. 29.10.2015 – 2 BvR 388/13, Rn. 19, juris). Das Vermeiden von Willkür setzt demnach vorgelagert die Ermittlung aller betroffenen Interessen voraus.

Insofern wäre ein Beschluss der informellen Planung, der sich allein auf die in dem Antrag des Ortsteils genannten Stellungnahmen stützt, grob unzureichend, bilden diese doch ein nur einseitiges Meinungsbild aus Perspektive der – behaupteten – Gesundheitsversorgung ab.

Die Gemeinde ist durch Stellungnahmen von Beteiligten des Planverfahrens bereits im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nicht entbunden, sich selbst Gewissheit über die abwägungserheblichen Belange zu verschaffen (BVerwG, Beschl. v. 14.8.1989 – 4 NB 24.88, NVwZ-RR 1990, 123, Ls. 2; OVG Greifswald, Beschl. v. 28.3.2008 – 3 M 188/07, NordÖR 2008, 266, 267). Dies muss nach oben Gesagtem dann ebenfalls für die informelle Planung gelten. Demnach muss die Gemeinde zunächst einmal nachvollziehen, inwiefern die behaupteten negativen Auswirkungen auf die bei der SALUS gGmbH behandelten Personen tatsächlich zu erwarten sind, erscheinen sie doch bei der Berücksichtigung der Tatsache, dass sich das Fachklinikum mitten im Ort Uchtspringe befindet und Windenergieanlagen Abstandsgebote zu berücksichtigen haben, wenig plausibel.

Selbst wenn eine Beeinträchtigung zu erwarten sein sollte, müssten auch andere Belange hierzu ins Verhältnis gesetzt werden. Berücksichtigt werden müssen etwa Belange des Umweltschutzes, namentlich der Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB, die forst- und allgemeinerwirtschaftlichen Belange (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. b bzw. a BauGB) sowie Belange der Versorgung mit Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. e BauGB).

Nach der neuen Rechtslage kann die Errichtung von Windenergieanlagen zudem nicht mehr nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit dem Verweis auf das Bestehen von Konzentrationsflächen abgelehnt werden, § 249 Abs. 1 BauGB. Zudem verstärkt der neu gefasste § 2 EEG das Gewicht der Windenergienutzung in der Abwägung nun noch weiter. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen liegen jetzt im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach dem Bundesverfassungsgericht ist vor diesem Hintergrund eine landesrechtliche Regelung, die die Flächennutzung zur Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ausschließt, nicht zulässig, da die Bundesgesetzgebung insofern abschließend ist (BVerfG, Beschl. v. 27.9.2022 – 1 BvR 2661/21, BVerfGE 163, 1, Rn. 73 f.).

Die hier skizzierten Anforderungen an die informelle Planung sind aufsichtlich und gerichtlich überprüfbar. Zwar steht der Gemeinde bei der Abwägung der einzelnen Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB ein nur durch das Gebot der gerechten Abwägung begrenzter planerischer Gestaltungsspielraum zu. Dies gilt allerdings nicht bzgl. der Ansicht der planenden Gemeinde zum Inhalt der einzelnen Planungsleitlinien. Diese unterliegen der aufsichtlichen und gerichtlichen Überprüfung (BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 – IV C 105/66, VerwRspr 1970, 571, 575; Battis/Krautzberger/Löhr, 16. Aufl. 2025, BauGB § 1 Rn. 50).

III. Innergemeindliche Anfechtbarkeit der informellen Planung

Ein Beschluss des Stadtrates, der dem Antrag des Ortschaftsrates Uchtspringe folgen würde, löst für den Oberbürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten zwingende Folgerechte und -pflichten aus. Nach § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist er verpflichtet, rechtswidrigen Beschlüssen der Vertretung zu widersprechen. Dies ist kein Ermessen, sondern eine gebundene Entscheidung. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat klargestellt, dass der Hauptverwaltungsbeamte nach § 65 Abs. 1 KVG LSA zwar grundsätzlich zur Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse verpflichtet ist, diese Pflicht jedoch nach § 65 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA entfällt, wenn er Widerspruch eingelegt hat (VG Magdeburg, Beschl. v. 28.12.2016 – 9 B 889/16, Rn. 13). Ebenso hat das Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt betont, dass ein eingelegter Widerspruch zur Folge hat, dass der Hauptverwaltungsbeamte „gemäß § 65 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA nicht zur Durchführung des Beschlusses [...] verpflichtet war“ (OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 06.07.2022 – 10 L 1/21, Rn. 90).

Eine erneute Anhörung des Ortschaftsrates nach einem solchen Widerspruch ist nicht zwingend. Das Obergerverwaltungsgericht hat entschieden, dass sich § 84 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA nicht auf jeden einzelnen Ratsbeschluss bezieht, sondern nur auf die abschließende Entscheidung. Eine erneute Anhörung sei lediglich dann erforderlich, wenn eine „derart wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist oder ein derart langer Zeitraum verstrichen ist, dass die bisherige Stellungnahme des Ortschaftsrates nicht mehr ohne weiteres gelten kann“ (OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 17.06.2015 – 4 M 71/15, Rn. 5).

Bleibt der Stadtrat trotz des Widerspruchs bei seiner Entscheidung, muss der Oberbürgermeister die Angelegenheit der Kommunalaufsicht vorlegen (§ 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA). Die Kommunalaufsichtsbehörde ist befugt, gesetzeswidrige Beschlüsse zu beanstanden und deren Aufhebung zu verlangen. Das Verwaltungsgericht Halle führt hierzu aus: „Die Kommunalaufsichtsbehörde [...] kann Beschlüsse der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie [...] aufgehoben werden“ (VG Halle, Urt. v. 01.02.2024 – 3 A 213/21 HAL, Rn. 36). Erlässt die Kommunalaufsicht eine solche Anordnung, insbesondere unter Anordnung der sofortigen Vollziehung, besteht für den Oberbürgermeister eine unverzügliche Umsetzungspflicht. Das Obergerverwaltungsgericht stellt ausdrücklich klar: „Der Widerspruch [...] hatte auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gerade keine aufschiebende Wirkung“ (OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 06.07.2022 – 10 L 1/21, Rn. 93). Der Oberbürgermeister ist daher auch dann zur Umsetzung verpflichtet, wenn er die Entscheidung der Kommunalaufsicht für rechtswidrig hält; eigene Rechtsmittel entbinden nicht von dieser Pflicht (OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 06.07.2022 – 10 L 1/21, Rn. 94).

In diesem Funktionszusammenhang zwischen Bürgermeister und Kommunalaufsicht wird zugleich die Reichweite der Ausführungspflicht konkretisiert. Sie umfasst die tatsächliche Umsetzung der Entscheidung einschließlich der unverzüglichen Weiterleitung erforderlicher Unterlagen. Das Obergerverwaltungsgericht betont, dass der Hauptverwaltungsbeamte „keinesfalls [...] Einfluss auf den Inhalt von Prüfungsberichten nehmen [darf], indem er eine Weiterleitung verhindert bzw. verzögert“ (OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 06.07.2022 – 10 L 1/21, Rn. 107). Ein Zuwiderhandeln verletzt nicht nur kommunalverfassungsrechtliche Vorschriften wie § 66 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, sondern zugleich beamtenrechtliche Kernpflichten aus §§ 33, 34 BeamtStG.

Damit ist festzuhalten, dass der Oberbürgermeister im Falle eines rechtswidrigen Beschlusses zwingend zu widersprechen, bis zur erneuten Entscheidung des Rates nicht zu vollziehen und im Falle der Fortgeltung der Entscheidung die Kommunalaufsicht einzuschalten hat. Deren Anordnungen sind unverzüglich umzusetzen. Auf diese Weise sichert der gesetzlich vorgesehene Funktionszusammenhang zwischen Bürgermeister und Kommunalaufsicht die Gesetzmäßigkeit kommunalen Handelns.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Dr. Jörn Bringewat
Rechtsanwalt | Partner